

*Gemeinde*



*Schöffland*

*Reglement  
über das Bestattungs- und  
Friedhofwesen*

*(gültig seit 1. August 1983)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Behörden und Verwaltung</b>	
Art. 1 Gemeinderat	3
Art. 2 Friedhofkommission	3
Art. 3 Bestattungsdienste	3
Art. 4 Friedhofgärtner	4
Art. 5 Beschwerde	4
<b>II. Bestattung</b>	
Art. 6 Anspruch auf Bestattung	4
Art. 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	5
Art. 8 Feststellung des Todes und der Identität	5
Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 10 Überführung und Aufbewahrung der Leiche	6
Art. 11 Art der Bestattung	6
Art. 12 Form der Bestattung	6
Art. 13 Abdankungsfeier	6
Art. 14 Totgeburten	7
Art. 15 Kremation	7
Art. 16 Bestattungskosten/Kostentragung	7
<b>III. Friedhof</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 17 Friedhof	8
Art. 18 Allgemeines Verhalten	8
Art. 19 Fahrverbot	8
<b>2. Grabstätten</b>	
Art. 20 Grabstätten	8
Art. 21 Erdbestattungen, Reihengräber	9
Art. 22 Bestehende Familiengräber	9
Art. 23 Benützungsdauer/Ruhezeit	9
Art. 24 Räumung von Gräbern	9
Art. 25 Grabfunde	9

## Seite

**3. Grabdenkmal**

Art. 26	Einheitliches Grabkreuz	10
Art. 27	Allgemeines	10
Art. 28	Zuwiderhandlungen	10
Art. 29	Werkstoffe	10
Art. 30	Schrift und Schmuck	11
Art. 31	Abmessung der Grabdenkmäler	11
Art. 32	Ausnahmen	12
Art. 33	Zeitpunkt der Aufstellung	12
Art. 34	Einfassungen	12
Art. 35	Arbeiten im Friedhof	12
Art. 36	Instandhaltung	13
Art. 37	Urnenwand, Urnenplatte, Gravur	13

**4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Art. 38	Gräbereinteilung	13
Art. 39	Anpflanzung, Unterhalt	13
Art. 40	Art der Anpflanzung	14
Art. 41	Pflege des Grabschmuckes	14
Art. 42	Urnenwand, Blumen, Pflanzen und Kränze	14

**VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 43	Haftung	15
Art. 44	Schadenersatz	15
Art. 45	Strafbestimmungen	15
Art. 46	Inkraftsetzung	15

**Anhang**

Gebührentarif	16
---------------	----

## Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen das nachstehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Schöffland.

### I. Behörden und Verwaltung

#### Art. 1

Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

#### Art. 2

Friedhofkommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind im wesentlichen:

- Überwachung des Bestattungswesens
- Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
- Beratendes Organ des Gemeinderates bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner wird zu den Kommissionssitzungen als Sachberater beigezogen.

#### Art. 3

Bestattungsdienste

Den Bestattungsdiensten obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Administrative Verwaltung des Friedhofgärtners

	<b>Art. 4</b>
Friedhofgärtner	Dem Friedhofgärtner obliegen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes</li><li>- Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit den Bestattungsdiensten.</li><li>- Überwachung und Aufstellung von Grabmälern</li><li>- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof</li></ul> <p>Der detaillierte Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft umschrieben.</p>

	<b>Art. 5</b>
Beschwerde	Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

## **II. BESTATTUNG**

	<b>Art. 6</b>
Anspruch auf Bestattung	Im Friedhof können beigesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verstorbene Einwohner aus Schöffland</li><li>b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:<ul style="list-style-type: none"><li>- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Schöffland hatten.</li></ul></li><li>c) Mit Bewilligung der Bestattungsdienste:<ul style="list-style-type: none"><li>- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehenden Gräbern.</li></ul></li></ul>

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	Art. 7
	<p>Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.</p> <p>Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:</p> <p>Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.</p> <p>Wer Kenntnis vom Tod einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.</p>
Feststellung des Todes und der Identität	Art. 8
	Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.
Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	Art. 9
	<sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.
	<sup>2</sup> In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffinden zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
	<sup>3</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.
	<sup>4</sup> Die Bestattungsdienste setzen im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest.
<sup>5</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	

Überführung und Aufbewahrung der Leiche	Art. 10	<p>Das Überführen der Leiche erfolgt auf Anordnung der Bestattungsdienste durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Bestattungsinstitut.</p> <p>Die Überführung in einen Aufbahrungsraum oder in ein Krematorium soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen.</p>
Art der Bestattung	Art. 11	<p>Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnen die Bestattungsdienste die Kremation an.</p>
Form der Bestattung	Art. 12	<p>Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.</p>
Abdankungsfeier	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="544 1283 1495 1462">1 Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Pfarrer. Die Bestattungsdienste übergeben den Hinterbliebenen die allfällig in der Gemeindekanzlei hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.</li> <li data-bbox="544 1503 1270 1536">2 Die Bestattungszeiten sind 11.10 und 14.00 Uhr.</li> <li data-bbox="544 1576 1495 1682">3 Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Abdankungszeiten von den Bestattungsdiensten im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern festgelegt.</li> <li data-bbox="544 1722 1495 1827">4 Während der Abdankungsfeier senken die Leichenbegleiter und der Friedhofgärtner den Sarg ins Grab und schmücken dasselbe mit den vorhandenen Kränzen.</li> <li data-bbox="544 1868 1495 1973">5 Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in einer der hiesigen Kirchen oder im Krematorium stattfinden soll.</li> </ol>

	Art. 14
Totgeburten	<p>Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert.</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert, beigesetzt werden.</p>
	Art. 15
Kremation	<p><sup>1</sup> Die bei Kremation notwendigen Anordnungen treffen die Bestattungsdienste in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner direkt zu regeln.</p>
	Art. 16
Bestattungskosten/ Kostentragung	<p><sup>1</sup> Für die verstorbenen Einwohner von Schöftland übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die amtlichen Bekanntmachungen in den Anschlagkästen</li> <li>- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus in Schöftland, von Spitälern und Heimen der Region Aarau direkt in die Leichenhalle und von dort auf den Friedhof oder die Überführung in das Krematorium Aarau</li> <li>- das Abholen der Urne im Krematorium Aarau</li> <li>- die Benützung des Aufbahrungsraumes</li> <li>- die Kosten der Kremation (inkl. Urne)</li> <li>- die Beisetzung der Leiche oder Urne</li> <li>- die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne), der Urnenwand (ohne Platte) oder des Gemeinschaftsgrabes</li> <li>- die Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung und Planie)</li> <li>- beschriftetes Grabkreuz (siehe Art. 26)</li> </ul> <p><sup>2</sup> An die Leistungen haben die Angehörigen eine Beitragspauschale gemäss Gebührentarif zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>4</sup> Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif).</p>



### III. Friedhof

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 17

Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Schöffland.  
Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

##### Art. 18

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

##### Art. 19

Fahrverbot

Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

#### 2. Grabstätten

##### Art. 20

Grabstätten

<sup>1</sup> Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnen
- Reihengräber für Kinder
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab (ohne Namen)

<sup>2</sup> Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzung werden durch den Friedhofplan bestimmt.

	Art. 21
Erdbestattungen, Reihengräber	<p><sup>1</sup> Für die Beisetzung werden je nach Alter des Verstorbenen folgende Arten von Reihengräber zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 11. Lebensjahr</p> <p>b) Reihengräber für Kinder bis und mit 10. Lebensjahr</p> <p><sup>2</sup> In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen. Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
	Art. 22
Bestehende Familiengräber	25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen auf bestehenden Gräbern keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden. Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die noch bestehenden Familiengräber werden nach Ablauf der Vertragsdauer aufgehoben.
	Art. 23
Benützungsdauer/Ruhezeit	<p><sup>1</sup> Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.</p> <p><sup>2</sup> In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.</p>
	Art. 24
Räumung von Gräbern	Die Räumung eines Grabfeldes oder der Urnenwand wird drei Monate vorher publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.
	Art. 25
Grabfunde	Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

### 3. Grabdenkmal

#### Art. 26

Einheitliches Grabkreuz

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

#### Art. 27

Allgemeines

- <sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- <sup>2</sup> Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

#### Art. 28

Zuwiderhandlung

Grabzeichen, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können Sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

#### Art. 29

Werkstoffe

- <sup>1</sup> Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:  
  
Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze
- <sup>2</sup> Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder glatt geschliffen.
- <sup>3</sup> Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.
- <sup>4</sup> Weisser Marmor, geschliffener Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), sind unzulässig.

## Art. 30

## Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.
- 2 Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.
- 3 Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, künstlerisch ungenügende Portraitsdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
- 4 Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## Art. 31

## Abmessung der Grabdenkmäler

- 1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

Erdbestattung für:

	Max. Höhe cm	Max. Tiefe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
<u>Erwachsene</u>				
- stehend	100		50	14
- Stelenform	110		40	16
- liegend		60	45	8
<u>Kinder</u>				
- stehend	70		40	10
- liegend		40	35	5
<u>Urnengräber</u>				
- stehend	90		50	14
- Stelenformat	100		35	16
- liegend		50	40	8

- 2 Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

- <sup>3</sup> Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- <sup>4</sup> Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- <sup>5</sup> Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- <sup>6</sup> Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- <sup>7</sup> Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende ( Oberkant gemessen ) höchstens 15 cm überragen.

#### Art. 32

##### Ausnahmen

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 29 - 31 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

#### Art. 33

##### Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgesetzt werden. Diese Regelung gilt für alle Erd- und Urnenbestattungen in den Grabreihen.

#### Art. 34

##### Einfassungen

Steinerne, eiserne und andere feste Einfassungen sind unzulässig.

#### Art. 35

##### Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmäler vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Freitagnachmittagen sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

#### Art. 36

Instandhaltung

- <sup>1</sup> Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

#### Art. 37

Urnenwand, Urnenplatte, Gravur

Die Schriftplatten an der Urnenwand sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Allianzname, Geburts- und Todesjahr versehen. Sie werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

### **4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

#### Art. 38

Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen.

#### Art. 39

Anpflanzung, Unterhalt

- <sup>1</sup> Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen, usw.) verwendet werden.

- Art. 40
- Art der Anpflanzung
- 1 Die Grabbepflanzung ist flach zu halten.
  - 2 Als Dauerbepflanzung werden Cotoneaster dammeri empfohlen.
  - 3 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.
  - 4 Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt.
  - 5 Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

- Art. 41
- Pflege des Grab-  
schmuckes
- 1 Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.
  - 2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.
  - 3 Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

- Art. 42
- Urnenwand, Blumen,  
Pflanzen und Kränze
- 1 Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnenbeisetzung auf dieser Rabatte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch Steckvasen gestattet.
  - 2 Bei allen Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer zur Verfügung gestellt.

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### Art. 43

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

##### Art. 44

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

##### Art. 45

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

##### Art. 46

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 1983 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Mai 1927.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. Juni 1983/24. Juni 1996/  
23. Juni 2000

Der Gemeindeammann:  
R. Bolliger

Der Gemeindeschreiber:  
R. Maurer



## ANHANG zum Friedhofreglement

### Gebührentarif

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Schöffland.

#### I. Einwohner

- |   |   |
|---|---|
| - Erdbestattungs- und Urnengrab sowie Urnenwand und Gemeinschaftsgrab im Rahmen von Art. 16 | Beitragspauschale Fr. 600.—                     |
| - Urnenwand   | Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand |

#### II. Auswärtige (nur Urnengräber)

##### 1. Grabbenützungsgebühr

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| - Urnenreihengrab           | Fr. 500.—  |
| - Urnenwand mit Platte      | Fr. 500.—<br>Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand |
| - Urne in bestehende Gräber | Fr. 200.—  |
| - Gemeinschaftsgrab         | Fr. 200.—  |

##### 2. Bestattungskosten, Graberstellung und Beisetzung

Es wird nach Aufwand verrechnet.

##### 3. Allgemeine Gebühren

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| Verwaltungsgebühr für besonders umfangreiche Abklärungen | Fr. 100.— bis Fr. 500.— |
|--|-------------------------|

### III. Allgemeines

1. Urnenausgrabung nach Aufwand
2. Umbestattung und Exhumierung nach Aufwand

3. Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 1996 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarifsätze.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 24. Juni 1996.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:

R. Bolliger

Der Gemeindeschreiber:

R. Maurer